

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Sonntag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Vorabholung in der Expedition 1.50 Mk. durch die Post bezogen 2.00 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verwertung. Preis der einpaltigen Zeitzeile 10 Pfg. Reklamezeile 20 Pfg. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Behörden, Firmen etc. Vergütung gratis.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 19

Samstag, den 17. Mai 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 18. mit 24. Mai 1924.

Sonntag, 18. Cantate.
Montag, 19. Potentia.
Dienstag, 20. Christian.
Mittwoch, 21. Konstantin.
Donnerstag, 22. Helena.
Freitag, 23. Desiderius.
Samstag, 24. Johanna.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Bahnzoll.

Der Bezirksausschuß hat mit Beschluß v. 23. 2. 1924 die nachstehende, mit Reg. Entschl. v. 16. 4. 1924 Nr. j 1471 A I genehmigte **Bahnzollordnung** erlassen:

Bahnzollordnung:

§ 1.

Für die Benützung der von der Bezirksgemeinde ganz oder zum Teil unterhaltenen Straßen wird nach Maßgabe der gegenwärtigen Zollordnung ein Wegzoll, sogenannter Bahnzoll erhoben.

§ 2.

Zollpflichtig sind alle mit der Eisenbahn an den Bahnhöfen des Bezirkes ankommenden Fracht-, Eil- und Expresssendungen, sowie Sendungen in Wagonladungen.

§ 3.

Vom Bahnzoll befreit sind:

1. alle Gegenstände, wofür der Wegzoll unmittelbar aus einer Staatskasse zu zahlen wäre oder von der Bezirksgemeinde selbst.

2. Milchsendungen,
3. Reisegebäck und 4. Leichen.

§ 4.

Der Zoll für die mit der Eisenbahn an den Bahnhöfen des Bezirkes ankommenden Sendungen jeder Art wird nach dem Gewicht erhoben und beträgt für je 100 Kilo 3 Goldpfennig. Das angefangene Hundert wird für voll gerechnet. Die Grundlage für die Berechnung des Gewichts bildet das vom Absender in den Begleitpapieren abgegebene oder das von der Eisenbahn festgestellte wirkliche Brutto Gewicht.

Soweit für ankommende Tiere d. Fracht nicht nach dem Gewichte berechnet wird, erfolgt die Berechnung des Bahnzoll nach der Stückzahl und zwar werden erhoben

- a) für Pferde je 10 Goldpfennig
- b) für Ochsen und Kühe je 6 Goldpf.
- c) für Schweine, Kälber oder Schafe je 2 Goldpf. Kein Vieh oder Pferd darf v. Bahnhof entfernt werden, solange nicht der Wegzoll hierfür entrichtet ist.

§ 5. Güter und Tiere, welche auf Anschlußgleisen in die hierdurch mit der Eisenbahn verbundenen Anwesen, Lagerplätze usw. befördert oder auf bahneignen Lagerplätzen abgenommen werden, unterliegen dem Pflasterzoll ebenso, als würden sie unmittelbar von den allgemeinen Entladeplätzen abgefahren oder abgetrieben.

§ 6. Für die angekommenen Sendungen wird, wenn sie nachweislich keine Bezirke, oder solche Straßen, oder zu deren Unterhaltung der Bezirk ganz oder zum Teil unterhaltspflichtig ist, berührt haben, d. entrichtete Bahnzoll nach Ablauf d. laufenden Monats auf Antrag durch d. Bezirkskasse rückvergütet.

§ 7. Mit den Besitzern von Bahngleisanschlüssen können über die Rückvergütung besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8. Haftbar für die Entrichtung d. Bahnzolls ist der Empfänger der ankommenden Sendungen oder die von diesem zur Abholung bevollmächtigten Personen (Speditoren).

§ 9. Vorstehende Satzung hat mit Entschliebung der Regierung von Oberbayern, R. d. J. vom 16. 4. 24 Nr. 1471 A die Genehmigung erhalten; sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kraftwagenerkehr.

Es häufen sich die Klagen von Kraftwagenbesitzern darüber, daß Kinder und hier vor allem Schulkinder beim Herannahen eines Kraftwagens den Weg verstopfen und erst im letzten Augenblick die Fahrstraßen freimachen; ferner, daß nach vorbeifahrenden Kraftwagen mit Steinen geworfen wird. Diese Unarten sind geeignet sowohl die Kinder, als auch die Insassen der Kraftwagen in Lebensgefahr zu bringen. Die Eltern und Vormünder werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, ihre Kinder und Mündel öfters über die Folgen solcher Unarten zu belehren und zu warnen, damit ihre Kinder und Pfllegebefohlenen vor Körperverletzungen und sie selbst vor oft sehr empfindlicher Haftung befreit bleiben.

Verkehr mit Kleinkraftsträdern.

In Ziff. 8 d. V. über Kraftfahrzeugverv. 18. 4. 24. (R.G.B. I S. 413 f.) hat der Reichsverk. Minister Anordnungen über den Verkehr mit Kleinkraftsträdern erlassen. Die vorläufige Regelung des Kleinkraftstradverkehrs, die in der Vollzugsbek. v. 18. 5. 23. (M.Vl. S. 32 ff.) zu § 2 der Kraftfahrzeugverordnung vom 15. 3. 23 unter Ziffer 3 getroffen wurde, ist damit aufgehoben. Die neuen Anordnungen des Reichsverk. Ministers halten zwar an der Befreiung d. Kleinkraftsträder vom Zulassungs- und Kennzeichnungszwange fest, geben aber den Polizeibehörden durch die Einföhrung von Vorschriften an der Maschine und einer vom Führer mitzuführenden Bescheinigung über die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung eine bessere Unterscheidungsmöglichkeit zwischen d. Klein- und dem Großkraftstrad, als dies bisher der Fall war.

Die Besitzer von Kleinkraftsträdern werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung aufgefordert sich bis längstens 1. Juli l. J. die Aufschrift auf der Maschine u. die mitzuführende Bescheinigung beim Bezirksamt Ingolstadt zu beschaffen. Nach Ablauf dieser Frist müßte gegen säumige Kleinkraftstradfahrer mit Strafanzeige, veranlaßtenfalls auch mit Ausschluß ihres Kraftstrads vom Befahren der öffentl. Wege und Plätze vorgegangen werden.

Ferner finden nach den Anordnungen des Reichsverkehrsministers auf die Kleinkraftsträder die Vorschriften der Kraftfahrzeugverordnung vom 15. 3. 23 über Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sinngemäße Anwendung. Im Hinblick auf die mit den Kleinkraftsträdern gemachten Erfahrungen müssen deshalb auch die hiesigen Polizeibehörden insbesondere auf die Einhaltung der Vorschrift in § 3 aa O. achten, daß jede vermeidbare Belästigung von Personen oder Gefährdung von Fahrzeugen durch Geräusch, Rauch, Dampf und üblen Geruch ausgeschlossen ist. Veranlaßtenfalls müßte nach dem entsprechend anwendbaren § 28 der Kraftfahrzeugverordnung vorgefahren werden.

Gleicherweise muß den Kleinkraftstradfahrern gegenüber mit allem Nachdruck auf der geneuen Einhaltung der Verkehrsvorschriften in § 2 Abs. 1 und 2 sowie in §§ 16 — 24 der Kraftfahrzeugverordnung bestanden werden, diese Vorschriften finden also auf den Kleinkraftstradverkehr sinngemäße Anwendung.

Verorgungsprechttag.

Der für Mitte Mai angekündigte Versorgungsprechttag d. Versorgungsamtes Augsburg findet am 16. und 17. Mai 1924, jeweils um 8 Uhr morgens beginnend, im Gebäude des ehemaligen Versorgungsamtes Ingolstadt statt.

Rösching, den 17. Mai 1924

Lindl, 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

v. 18. bis 25. Mai 1924.

- Sonntag: nach dem G. D. Christenlehre.
2 U. Rosenkr. 3. St. Joh.-Lit u. Matthee.
Montag: 7 $\frac{1}{2}$ Uhr hl. Seelenamt für Frau Kress. Kaufher. In Herberg hl. M. für Kath. Huber.
Dienstag: halb 7 U. 1. St. Joh. M.
7 $\frac{1}{4}$ 10 U. Kopulation und Hochzeitsamt.
Mittwoch: 7 $\frac{1}{2}$ U. 2. St. Joh.-Messe. In Herberg 7 $\frac{1}{10}$ Uhr Kopul. und Hochzeitsamt.
7 U. feierliche Maiandacht.
Donnerstag: 7 $\frac{1}{2}$ U. hl. Messe f. Gg. u. Theeres Ampferl. 7 $\frac{1}{4}$ U. hl. Messe zu Ehren d. hl. Wendelin u. hl. Leonhard u. Pros.
Freitag halb 7 Uhr 4. hl. Schauermesse.
7 $\frac{1}{4}$ U. 4. St. Joh.-M.
Samstag: halb 7 Uhr im Krankenh. hl. M. für Clara u. Anna-M. Ampferl.
7 $\frac{1}{2}$ U. 2. St. Joh. Lobamt. 7 U. feierl. Maiandacht.
Sonntag: 6 U. hl. M. f. Mich. Daller.
7 $\frac{1}{2}$ U. Haupt G. D.

In dieser Woche Sammlg. der Beichtzettel u. für Maiandacht, Bisch. Seminare, Schauerkerze, St. Joh.-Pakt, St. Alois-Pakt.

D. Kellerhals

Ingolstadt,

Ludwigstraße 26.

Telefon 191

Beste und reellste Bezugsquelle

in

⋮ ⋮ ⋮ Kolonialwaren, Seifen ⋮ ⋮ ⋮

und

⋮ ⋮ ⋮ Wäscheartikeln. ⋮ ⋮ ⋮

D. Kellerhals

Ingolstadt,

Ludwigstraße 26

Telefon 191.

Obacht!

Obacht!

Einladung.

Am Sonntag, den 18. Mai findet
in der Brauerei des Hr. Amberger

☐ öffentlicher Maitanz ☐

statt.

Die Tischgesellschaft der Huderer.

Anfang 3 Uhr.

Feines Briefpapier
zu haben in der Buchdruckerei.

Am Sonntag, d. 18. Mai nach-
mittags 1/2 3 Uhr findet im Gasthause
des Herrn Lukas

Krieger u. Veteranen Versammlung

statt. Die Mitglieder werden ersucht
zahlreich zu erscheinen.

Der Ausschuß.



K. priv. Feuerschützen-
Gesellschaft Kösching.

Sonntag Schusstag, Beginn
pünktlich 1 Uhr mittags,
Das Schützenmeisteramt.

Geschäfts-Empfehlung.

Ich mache die verehrl. Bevölkerung von Rösching und Umgebung darauf aufmerksam, daß ich in meinem Haus in Ingolstadt, Schrankenstr. 16, ein Kaufhaus errichtet habe u. führe sämtliche Artikel in

Schuh- und Textilwaren,

wie

Kleiderstoffe,
Hosen- u. Manchesterstoffe,
Hemdenstoffe,
Bettzeug u. Inlett,
Damaste,
Schürzenstoffe,
Futterstoffe,
Handtuchstoffe,
Damenwäsche,
Herrenwäsche,

Bettwäsche,
Taschentücher,
Damenhandschuhe,
Herrenhandschuhe,
Damen- u. Kinderstrümpfe,
Herrensocken
Sportsstrümpfe u. Sockenl,
Herrenhosen lg. u. Breches,
Schlosseranzüge,
Wolle, Woldecken, etc.

In Schuhwaren finden Sie bei mir alles was Sie suchen zu billigsten Preisen und nur besten Qualitäten.

Ich bitte die verehrl. Bevölkerung mir in meinem Unternehmen die alte Treue zu bewahren.

Kaufhaus J. Wallrapp,

Ingolstadt

Schrankenstr. 16.

50 cbm prima weißer

Flußsand

ist zu verkaufen. Derselbe kann auch angefahren werden.

Ant. Mirbeth, Mailing Hs. Nr. 33.

Kleiner

Acker

wird gegen Barzahlung zu kaufen gesucht.

Näh. in der Expedition.

Siegfried = Festspiele.

Am Dienstag abends 8 Uhr wolle der Arbeitsauschuß zwecks wichtiger Aussprache restlos erscheinen.

Die Leitung.

Samstag 8 Uhr Turnversammlung!